

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den
Loskauf des Weggeldes auf der StraÙe nach Leuk.

(Vom 18. Juni 1860.)

Tit. !

In unsern Geschäftsberichten pro 1857 und 1858 haben wir der h. Bundesversammlung Kenntniß gegeben von den durch den h. Stand Wallis bei uns eingeleiteten Schritten für Loskauf durch den Bund des auf der StraÙe nach den Bädern von Leuk noch haftenden Weggeldes und von den Gründen, welche uns damals bewogen hatten, dieses Ansuchen ablehnend zu bescheiden. Die Regierung von Wallis erneuerte, mit Eingabe vom 28. Oktober 1859, ihre dahingehenden Schritte, unter Anführung von Gründen, die eine nochmalige einläßliche Prüfung dieser Angelegenheit rechtfertigten. Diese Prüfung ergab, daß wirklich auch namhafte Motive für die Wünschbarkeit der Aufhebung des fraglichen Weggeldes geltend gemacht werden können, bedeutend genug, um uns zu bestimmen, in Modifikation unserer frühern Schlußnahmen, die von Wallis angestrebte Maßregel bei Ihnen zu bevorworten.

Durch Tagsatzungsbeschuß vom 27. Juli 1838 wurde der h. Stand Wallis ermächtigt, auf der neu zu erbauenden StraÙe vom Städtchen Leuk nach den Bädern gleichen Namens, von dem Zeitpunkte der gänzlichen Vollendung der StraÙe an, nach einem vorgelegten und genehmigten Tarife, ein Weggeld zu beziehen. Die Konzession lautet auf 40 Jahre, dauert also bis und mit dem Jahre 1890. Sobald die Hälfte der Erbauungs- und Unterhaltungskosten gedeckt sein werden, hat eine angemessene Reduktion des Weggeldes einzutreten: Im Jahr 1849, dem Zeitpunkte der Unterhandlung der Zoll-, Weg- und Brückengeldloskaufsverträge mit den Kantonen, war der Bau der fraglichen StraÙe noch nicht vollendet; in dem Vertrage mit Wallis findet sich deshalb der Bezug dieses Weggeldes vorbehalten. Die Eröffnung der StraÙe und die Erhebung der Taxen trat mit dem Jahre 1851 ein. Der daheringe Tarif enthält sehr hohe Ansätze. So zahlt z. B. ein Gefährte auf Federn per Pferd Fr. 2. 50, ein solches ohne Federn, aber gedeckt, Fr. 2 und alle übrigen Fuhrwerke per Pferd Fr. 1. 50; ein Fußgänger 15 Cent., ein Pferd Fr. 1 u.

Es ist leicht begreiflich, daß, nachdem alle übrigen Weggelder in der ganzen Schweiz losgekauft worden waren und das Publikum sich gewöhnt hatte, überall frei verkehren zu können, diese, auf der Straße nach den Bädern von Leuf noch ruhende Last Anlaß bot zu vielem Gerede, zu Aeußerungen der Unzufriedenheit, zu öftern Anständen und Zahlungsverweigerungen. Ganz besonders anstößig erschien die auf Fußgängern erhobene Taxe.

Schon diese Verhältnisse sprechen für den Loskauf einer solchen Last. Dann darf ferner nicht übersehen werden, daß, wenn man zwar die fragliche Straße als für sich bestehend ansehen will, ihr in diesem Falle allerdings nur ein lokales Interesse zugeschrieben werden kann; allein in Wirklichkeit bildet sie ein Stück der Gemmistraße, welcher Paß den nicht unbedeutenden Verkehr zwischen dem Berner Oberlande und dem Wallis vermittelt. Sie dient demnach nicht nur den Badegästen von Leuf und den Anwohnern, sondern dem ganzen bedeutenden Zug von fremden und einheimischen Reisenden, die jenen Paß benutzen.

Neben dem Umstande also, daß das Weggeld auf der Straße nach den Bädern von Leuf das einzige ist, welches in der Schweiz zur Zeit noch fortbesteht, spricht, nach dem Vorgesagten, namentlich der Grund für dessen Loskauf, daß dasselbe den größten Theil des Verkehrs über die Gemmi in seinen Bereich zieht, von welcher Seite aufgefaßt man ihm dann unstreitig eine allgemeinere Bedeutung für die Schweiz beimessen darf.

Wir sind hierauf, in Würdigung dieses Sachverhaltes, mit dem h. Stände Wallis in Unterhandlung für den Loskauf dieses Weggeldes getreten und haben nun die Ehre, den h. Rätthen den bezüglichlichen Vertrag vorzulegen und dessen Ratifikation angelegentlich zu empfehlen.

Was die finanziellen Verhältnisse betrifft, so beträgt, nach den Angaben der Regierung von Wallis, das ganze Baukapital die Summe von Fr. 495,115. 85.

Zu dieser Ausgabe stehen die Erträgnisse in keinem Verhältnisse; sie belaufen sich

	Roheinnahmen.	Bezugskosten.	Unterhaltungskosten.
1855	Fr. 3,807. 91	Fr. 106. 69	Fr. 1,997. 31
1856	" 4,102. 49	" 123. 35	" 2,741. 39
1857	" 4,107. 22	" 110. 35	" 1,879. 60
1858	" 5,599. 77	" 147. —	" 2,004. 40
1859	" 4,725. 16	" 118. 13	" 1,914. 40
in 5 Jahren	<u>Fr. 22,342. 55</u>	<u>Fr. 605. 52</u>	<u>Fr. 10,537. 10</u>
Durchschnitt per Jahr	<u>Fr. 4,468. 51</u>	<u>Fr. 121. 10</u>	<u>Fr. 2,107. 20</u>
Durchschnitt der Jahre 1858 u. 1859	Fr. 5,162. 46	Fr. 132. 56	Fr. 1,959. 40

Wenn nun auch nach diesen Resultaten angenommen werden kann, daß die Ergebnisse sich im Verlaufe der Zeit noch mehr steigern dürften, als dieß bereits schon seit 1851, wo dieselben nur die Summe von Fr. 3093 erreichten, geschehen ist, so steht dagegen fest, die im Tag-satzungsbefehle vom Jahr 1838 vorgesehene Amortisation der Hälfte des Baukapitals werde sogar auf den Zeitpunkt des Ablaufes der Konzession noch lange nicht erreicht sein, und somit dürfe man bis zum Jahr 1890 eine Reduktion der Tarife in keinem Falle erwarten.

Im Hinblick auf die enormen Baukosten dieses Straßenstückes und auf die in den letzten zwei Jahren bedeutend gestiegenen Erträgnisse des Weggeldes, so wie darauf, daß dem h. Stande Wallis, nach wie vor, die in gewissen Jahren verhältnißmäßig hohen Unterhaltungskosten auf-fallen, haben wir keinen Anstand genommen, eine jährliche Entschädigungs-summe durch den Bund im Betrage von Fr. 4500 zuzusichern, was einer Verzinsung von nicht einmal 1% des Baukapitals gleich kommen würde, so daß die Leistungen des Kantons Wallis und der bei diesem Bau be-theiligten Gemeinden und Privaten immer noch sehr beträchtlich genannt werden können.

Es ist nun hier noch zu bemerken, daß zwar die vereinbarte Los-kaufsumme den im Art. 26 b der Bundesverfassung vorgesehenen, fünfjäh-rigen Durchschnitt des Reinertrages nicht vollständig erreicht, indem dafür Fr. 152. 59 fehlen. Allein zieht man in Betracht, daß der h. Stand Wallis nie die vollen Gebühren erhoben hat, zu denen er s. Z. von der Tag-satzung ermächtigt worden ist, so rechtfertigt sich die kleine Mehr-zahlung dadurch vollständig. Die in Anwendung gekommenen Tarife vom 6. Juni 1851 und 1. Mai 1858 stehen nämlich merklich niedriger, als die bewilligten Ansätze, und es unterliegt keinem Zweifel, daß bei Erhöhung des Tarifs auf die konzessionsgemäßen Beträge der Durchschnitt des Reiner-trages der letzten 5 Jahre alsdann die festgesetzte Loskaufsumme um ein Merkliches überschritten haben würde.

Die in dem Loskaufvertrage vorgesehene Zeitdauer für Zahlung der zugesagten Entschädigung ist die gleiche, welche die Tag-satzung s. Z. für die Dauer der Konzession bestimmt hatte.

Vorausgesetzt, wie wir glauben nach diesen Erläuterungen annehmen zu dürfen, die h. Versammlung genehmige den Loskaufvertrag, wird der Erlaß folgenden Bundesbeschlusses beantragt:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt:

Der Bundesrath ist bevollmächtigt, der mit dem h. Stande Wallis getroffenen Uebereinkunft vom 2. Mai 1860 über die Ablösung des Weg-

geldes auf der StraÙe nach den Bädern von Leuf die Ratifikation, Namens der Bundesversammlung, in bisher üblicher Form beizufügen.

Bei diesem Anlasse erneuern wir Ihnen die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 18. Juni 1860.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosée.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Uebereinkunft,

betreffend die Ablösung des Weggeldes auf der StraÙe von
der Stadt Leuf zu den Bädern von Leuf,

zwischen

dem h. Stande Wallis, vertreten durch Herrn Staatsrath Allet
und

der schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch
das schweizerische Handels- und Zolldepartement,

In Erwägung:

- 1) daß die Aufhebung der Gebühren auf den Straßen im Innern des Landes im Interesse des freien Verkehrs liegt;
- 2) daß die von der Tagsatzung dem h. Stande Wallis am 27. Juli 1858 bewilligten Weggelder, welche im Jahr 1851 auf der StraÙe von der Stadt Leuf zu den Bädern von Leuf und zurück in Kraft traten, in diese Kategorie gehören, vorzüglich weil genannte StraÙe dem täglichen Verkehre des Kantons Bern über die Gemmi und dem Besuche der Bäder von Leuf dient,

wurde mit Vorbehalt der Ratifikation der Bundesversammlung einerseits, und des Staatsrathes des Kantons Wallis andererseits, unter heutigem Datum zwischen dem schweizerischen Handels- und Zolldepartement und dem Finanzdepartement des Kantons Wallis folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

Art. 1.

Der Bezug des Weggeldes auf der StraÙe zu den Bädern von Leuf, wie dasselbe durch den Tarif vom 1. Mai 1858 in neuer Währung zuletzt bestimmt wurde, hört vom 1. August 1860 an auf.

Art. 2.

Gemäß Art. 24 der Bundesverfassung verpflichtet sich die schweizerische Eidgenossenschaft, dem Kanton Wallis vom 1. August 1860 an und bis auf so lange, als die Konzession der Tagsatzung dauern wird, nämlich bis Ende 1890, für die Aufhebung dieses Weggeldes zu bezahlen eine jährliche Summe von viertausend fünfhundert Franken, am Schlusse jedes Vierteljahrs in gleichem Termine zahlbar.

Immerhin und im Hinblick auf den Bundesbeschluß vom 17. und 30. April 1850 bleibt ausdrücklich vorbehalten und verstanden, daß der der Eidgenossenschaft wie dem Kanton Wallis zukommenden gesetzmäßigen Stellung im Sinn und Geiste der Bundesverfassung durch gegenwärtige Uebereinkunft keinerlei Eintrag geschehen darf.

Art. 3.

Die Regierung von Wallis verpflichtet sich, auf ihre Kosten die genannte Straße in allen ihren Theilen in gutem Stande zu erhalten, so daß sie jederzeit wie bisher benutzt werden kann.

Diese Verpflichtung soll so lange dauern, als die Eidgenossenschaft den oben erwähnten Ablösungsbetrag von Fr. 4500 bezahlen wird.

Falls der Stand Wallis dieser Verpflichtung nicht vollständig nachkommen sollte, so würde die unbeschränkte Anwendung vom Art. 35 der Bundesverfassung eintreten.

Art. 4.

In Bezug auf die Ablösung dieses Zolles hat sich der Kanton Wallis sowohl mit den Gemeinden als mit den Aktionären, so wie mit allen andern etwa Berechtigten ins Einvernehmen zu setzen, und die Eidgenossenschaft übernimmt dießfalls keine Verpflichtung irgend welcher Art.

Also geschehen und unterzeichnet in Bern, den 2. Mai 1860.

Der Vorsteher des Finanzdepartements
des Kantons Wallis:

Met.

Der Vorsteher des schweiz. Handels-
und Zolldepartements:

J. M. Knüfel.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,
kraft der ihm vom Großen-Rathe ertheilten Vollmacht ratifizirt vor-
stehende Uebereinkunft.

Sitten, den 13. Juni 1860.

(L. S.)

Der Präsident des Staatsrathes:
v. Riedmatten.

Der Staatschreiber:
E. Barberini.

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den Loskauf des
Weggeldes auf der Straße nach Leuk. (Vom 18. Juni 1860.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1860
Date	
Data	
Seite	558-562
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 119

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.